



## MARKT PEISSENBERG

---

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 24.04.2024, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:42 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzender**

Herr Frank Zellner

#### **Marktgemeinderäte**

Herr Thomas Bader sen.  
Herr Matthias Bichlmayr  
Herr Michele D'Amico  
Frau Ursula Einberger  
Herr Jürgen Forstner  
Herr Robert Halbritter  
Herr Anton Höck  
Herr Maximilian Maar  
Herr Hubert Mach  
Herr Rudi Mach  
Herr Simon Mooslechner  
Frau Katrin Neumayr  
Herr Robert Pickert  
Frau Patricia Punzet  
Herr Christian Quecke  
Herr Matthias Reichhart  
Herr Stefan Rießenberger  
Frau Sandra Rößle  
Herr Bernd Schewe  
Herr Walter Wurzinger  
Frau Cornelia Wutz

#### **Personal**

Herr Andreas Fischer  
Herr Ludwig Hanakam  
Herr Michael Liedl  
Herr Stefan Pröbstl  
Herr Benedikt Zeitler

#### **weitere Anwesende:**

**Presse:** Hr. Jepsen / WM-Tagblatt

**Besucher:** 4

**Gäste/Fachleute:** ./.

**Abwesend:**

**Marktgemeinderäte**

Frau Annette Daiber  
Herr Georg Hutter jun.  
Herr Dr. Philipp Schwarz

## TAGESORDNUNG

Öffentlich

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2024 (ö.T.)
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 20.03.2024
- 3 Ausscheiden des Gemeinderatsmitglieds Annette Daiber aus dem Gemeinderat des Marktes Peißenberg
- 4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
  - 4.1 Vollzug des BauGB; Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens im Umfeld des Thalacker
- 5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
  - 5.1 Neuerlass der Satzung für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung - FwGS)
- 6 Vorlage der Jahresrechnung 2023 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO
- 7 Kenntnissgaben

Erster Bürgermeister Frank Zellner eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.  
Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## **Öffentlich**

---

### **1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2024 (ö.T.)**

---

Die Sitzungsniederschrift vom 20.03.2024 (ö.T.) wird einstimmig genehmigt.

### **2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 20.03.2024**

---

Keine Bekanntgaben

### **3 Ausscheiden des Gemeinderatsmitglieds Annette Daiber aus dem Gemeinderat des Marktes Peißenberg**

---

#### Sachverhalt:

Am 08.04.2024 erklärte Frau Annette Daiber die Niederlegung ihres Amtes als Mitglied des Gemeinderates des Marktes Peißenberg.

Für in den Gemeinderat gewählte Person gilt Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG wie folgt: „Die gewählte Person kann die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung.“

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG stellt der Gemeinderat, wenn die Amtszeit des Wahlausschusses beendet ist, die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers.

#### Im Plenum:

MGR Bichlmayr verliest im Auftrag der entschuldigenden MGRin Daiber ein von ihr verfasstes persönliches Schreiben bezüglich der Beweggründe für ihre Mandatsniederlegung.

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass Frau Annette Daiber durch die Niederlegung ihres Amtes aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist.

Abstimmungsergebnis:

22:0

## **4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände**

### **4.1 Vollzug des BauGB; Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens im Umfeld des Thalacker**

#### Sachverhalt:

Für das Anwesen Thalacker 101 liegt der Verwaltung ein Antrag vom 02.03.2024 auf Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens für das Umfeld des Bauvorhabens vor.

Der Antrag wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit E-Mail vom 15.03.2024 mit einer Zwischenmitteilung der Bauverwaltung vom 14.03.2024 übersendet.

#### Der Antrag lautet wie folgt:

„Nach telefonischer Auskunft des Landratsamtes Weilheim wurde dem o. g. Bauvorhaben zugestimmt, da das Anwesen ... (gegenüberliegendes Anwesen) als Grundlage zur Genehmigung herangezogen wurde. Dies wurde zwischen dem Bauherrn und Frau Knauer LRA WM vereinbart!

Das Landratsamt hat uns mitgeteilt, dass die Gemeinde Peißenberg um Anhörung zur Genehmigung gebeten wird. Wir bitten Sie dringlichst das BV in diesem Umfang weiter abzulehnen!!!

Welches Gesamtbild entwickelt sich dadurch im ganzen Bereich Thalacker. Alle weiteren Häuser Thalacker könnten in Zukunft in dieser Höhe bauen. Ein abstrakter Wahnsinn. Außerdem befindet sich unsere Straße am Ausflugsweg nach Hohenpeißenberg. Wie bereits in meinem Schreiben / Mail vom 26.02.2024 hingewiesen bitten wir Sie und den Gemeinderat dringlichst das BV Thalacker 101 zu bedenken und abzulehnen.

Die Gemeinde Peißenberg ist auch in der Lage einen Bebauungsplan für die Grundstücke - Thalacker- zu erstellen, dann wäre das Thema vom Tisch!

Wir bitten Sie dringlichst die Angelegenheit im nächsten Bauausschuß zu behandeln und Widerspruch dem Landratsamt einzulegen.

Bitte übersenden Sie meine Mail an alle Gemeinderatsmitglieder, damit der Bau BV Thalacker 101 in einem ordentlichen Umfang gebaut werden kann.“

#### Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem Antrag wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das betroffene Gebiet beantragt, um das Bauvorhaben zu verhindern. Dazu wäre ein Aufstellungsbeschluss und der Beschluss einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB in der nächsten Gemeinderatsitzung erforderlich.

Gem. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB sind Bauleitpläne dann aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Verwaltung sieht diese Erforderlichkeit hier aus folgenden Gründen nicht gegeben:

- Das betroffene Gebiet ist bereits dicht bebaut. Eine einheitliche Struktur der Bebauung ist nicht zu erkennen.

- Aufgrund der bereits dichten Bebauung würde sich durch die Regelungen eines Bebauungsplanes kein Mehrwert ergeben.
- Eine Nachverdichtung für das Gebiet, wie bisher geschehen, ist aus städtebaulicher Sicht zu befürworten.
- Die Notwendigkeit einer Regelung der noch möglichen Nachverdichtung durch einen Bebauungsplan ist nicht ersichtlich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wird hinreichend durch § 34 BauGB geregelt.

Das Gebiet wurde nochmals durch die Bauverwaltung in Augenschein genommen. Dabei konnten keine Punkte gefunden werden, die für die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sprechen würden.

Darüber hinaus werden die Gründe der Nachverdichtung für das Bauvorhaben Thalacker 101 im Antrag auf gemeindliches Einvernehmen erläutert, welcher in der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15.04.2024 behandelt wird.

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Aus den dargestellten Gründen empfiehlt der Ausschuss, den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für das bezeichnete Gebiet (Umfeld des Thalackers) abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: \_\_\_\_\_ 11:0

Im Plenum:

MGR Maar beantragt für diesen Tagesordnungspunkt eine namentliche Abstimmung gemäß § 30 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

Der Marktgemeinderat beschließt mit 21:1 Stimmen die namentliche Abstimmung, die im Anschluss durchgeführt wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Peißenberg nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Aus den dargestellten Gründen beschließt das Gremium, den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für das bezeichnete Gebiet (Umfeld des Thalackers) abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: \_\_\_\_\_ 22:0

**5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände**

## **5.1 Neuerlass der Satzung für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung - FwGS)**

---

Sachverhalt:

### **Neuerlass einer Feuerwehrgebührensatzung - FwGS**

Der Markt Peißenberg erlässt auf Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) eine Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung – FwGS). Die Verwaltung schlägt folgende Feuerwehrgebührensatzung vor, um die geforderte Kostendeckung gemäß Kommunalabgabegesetz (KAG) zu erreichen:



# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehre..

(Feuerwehrgebührensatzung – FwGS)

Der Markt Peißenberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## SATZUNG

### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Peißenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr insbesondere für

1. Einsätze im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Nr. 1-6 BayFwG,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Peißenberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt, sowie Gebühren nach Nr. 5 der Anlage
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Sofern die Finanzbehörde eine Umsatzsteuerpflicht für einzelne der angeführten Leistungen annehmen sollte, ist der Markt Peißenberg berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu erheben.

### § 2

#### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden grundsätzlich einen Monat nach Zustellung, im Falle von Widerspruch und Klage werden sie mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 03.05.2024 (Bekanntgabe am 25.04.2024) in Kraft.  
Peißenberg, den

Frank Zellner

Erster Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung (FwGS) des Marktes Peißenberg vom 24.04.2024 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

#### Verzeichnis der Pauschalsätze <sup>1)</sup>

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten Nummer 4 zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Kommandowagen KdoW 10/1	15 Jahren	3,69 €
Mehrzweckfahrzeug 11/1	15 Jahren	5,22 €
Drehleiter mit Rettungskorb DLK 30/1	25 Jahren	13,27 €
Gerätewagen Logistik GWL L 2 56/1	25 Jahren	7,88 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 40/1	25 Jahren	11,78 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 40/2	25 Jahren	8,90 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 23/1	25 Jahren	12,65 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahren	3,81 €
Versorgungs-LKW 56/2	25 Jahren	9,22 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückekosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlichen 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Drehleiter mit Rettungskorb DLK 30/1	340,09 €
Kommandowagen KdoW 10/1	111,84 €
Gerätewagen Logistik GWL L 2 56/1	129,70 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 40/1	293,18 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 40/2	206,58 €
Mehrzweckfahrzeug 11/1	58,90 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 23/1	224,76 €
Versorgungs-LKW 56/2	149,19 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	74,73 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Notstromaggregat/Stromerzeuger	44,00 €
Tunnellüfter	18,00 €
Löschbox (inkl. Auf- und Abbau)	79,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistender

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 €

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Zusätzlich wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.3 Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen im Rahmen des Aufwendungsersatzes nach Absatz 1 erteilen.

### 5. Sonstige Gebühren

5.1 Für das Füllen von Atemschutzflaschen (Pressluft) pro Flasche 15,00 €

5.2 Prüfung von Systemtrenner Typ B-FW DIN 14346 pro Stück 25,00 €

5.3 Verleih des Löschtrainers ohne Gasflasche pro Benutzungstag 30,00 €

5.4 Schlauchpflege (Schlauchreinigung inkl. Prüfung und Trocknung) pro Schlauch 10,50 €  
Weitere Leistungen erfolgen nach tatsächlichen zeitlichen Aufwand

5.5 Reinigung von Einsatzkleidung (Reinigung inkl. Trocknung)

a) pro Einsatzjacke 15,00 €

b) pro Einsatzhose 12,00 €

c) Aufpreis für Imprägnierung pro Kleidungsstück 2,00 €

d) Aufpreis für Desinfektion pro Kleidungsstück 1,00 €

Löschbox pro Nutzungstag 37,00 €

### Beschlussvorschlag:

Dem Neuerlass der im Sachverhalt dargestellten Feuerwehrgebührensatzung wird zugestimmt.

## 6 Vorlage der Jahresrechnung 2023 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

### Sachverhalt:

Die Jahresrechnung ist nach Art. 102 Abs. 2 GO innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten in diesem Zusammenhang den Rechenschaftsbericht zusammen mit diversen Anlagen (Vermögensübersicht, Übersicht über die Rücklagen, Übersicht über die Schulden, Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit und Verzeichnis über die gebildeten Haushaltsausgabereste).

Aus dem Verwaltungshaushalt kann eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 2.985.324,41 EUR geleistet werden. Kredite zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes waren nicht erforderlich. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung erforderlichen Gegenüberstellung der Soll-Einnahmen und der Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Haushaltsreste entstand ein Überschuss in Höhe von 214.170,92 EUR. Dieser wurde der Allgemeine Rücklage zugeführt.

### Beschlussvorschlag:

Von der vorgelegten Jahresrechnung 2023 wird Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll die Jahresrechnung 2023 umgehend prüfen (Art. 103 GO) und dem Marktgemeinderat berichten, damit der Feststellungs- und Entlastungsbeschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO herbeigeführt werden kann. Ein passender Prüfungstermin soll zwischen den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der Verwaltung abgesprochen werden.

### Beschluss:

*Von der vorgelegten Jahresrechnung 2023 wird Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll die Jahresrechnung 2023 umgehend prüfen (Art. 103 GO) und dem Marktgemeinderat berichten, damit der Feststellungs- und Entlastungsbeschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO herbeigeführt werden kann. Ein passender Prüfungstermin soll zwischen den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der Verwaltung abgesprochen werden.*

## 7 Kenntnisgaben

### 6.1 Haushalt 2024 / örtliche Rechnungsprüfung

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Haushalt 2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt ist. Weiter gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss am 16. u. 17.10.24 zur örtlichen Rechnungsprüfung zusammentreten wird.

### 6.2. Banner gegen Rassismus und Antisemitismus

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die bestehenden Banner gegen Rassismus ergänzt wurden mit „Stopp“ und „gegen Antisemitismus“

### **6.3 Aktuelle Rechtslage und Regelungen zum Thema „Cannabis“**

Ordnungsamtsleiter Fischer gibt einen Überblick über die Rechtslage und Regelungen zum Thema „Cannabis“

### **6.4 Ramadama-Aktion am Samstag, 27.04.24**

Ordnungsamtsleiter Fischer gibt den Termin, 27.04.24 von 10.00 – 12.00 Uhr für die Ramadama-Aktion nochmals bekannt. Es haben sich erfreulicherweise 750 Schüler für Freitag (26.04.24) und für Samstag 75 Teilnehmer angemeldet. Weitere Teilnehmer sind herzlich willkommen.

### **6.5 Thema Jugendarbeit**

MGR Riesenberger spricht die Situation Jugendliche an. Sie haben keine Möglichkeit, irgendwo abzuhängen / zu „chillen“, da sie meist von einem Platz zum anderen vertrieben werden. Er spricht die Möglichkeit an, die Jugendlichen durch z.B. Banner, Social-Media oder andere Aktionen zu sensibilisieren, die Plätze ordentlich zu hinterlassen, so dass ein Vertreiben gar nicht nötig ist. Auch die Streetworkerin könnte hier mit ins Boot genommen werden und positiv auf die Jugendlichen einwirken.

MGRin Wutz als Referentin für Jugend berichtet, dass es wohl schon Plätze gibt, die mit Paletten als Sitzmöglichkeit ausgestattet sind und diese wieder erneuert werden müssten.

Der Vorsitzende bestätigt dies, dass vor ca. 2 Jahren von einer Privatperson Paletten gespendet wurden, die dann in einem Projekt zusammen mit den Jugendlichen und dem Bauhof als Sitzgelegenheiten verbaut wurden. Dieses Projekt wird jetzt wiederholt. Die Paletten wurden von der gleichen Person wieder gespendet.

MGR Reichhart bittet ebenfalls darum, sich über weitere Möglichkeiten für Jugendliche Gedanken zu machen.

Der Vorsitzende macht aber auch darauf aufmerksam, dass es durchaus bereits vielseitige Angebote für Jugendliche im Ort gibt und die Gemeinde dies mit einem stattlichen finanziellen Aufwand unterstützt.

MGR Forstner plädiert auch dazu und findet es sehr wichtig, das Thema im Gemeinderat weiter zu diskutieren. Er fordert auch dringend eine Aufstockung der Stunden im Streetwork, die momentan sehr knapp bemessen sind, da diese Arbeit und diese Kommunikation mit den Jugendlichen vor Ort sehr wichtig und auch präventiv ist.

Der Vorsitzende sichert zu, dass Thema noch vor der Sommerpause zu behandeln.

### **6.6 Radweg nach Oberhausen**

MGR Reichhart fragt nach dem Sachstand Radweg Oberhausen.

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Gemeinderatssitzung am 15.05. voraussichtlich auch der Gemeinderat von Oberhausen anwesend sein wird und das Staatliche Bauamt die Planungen für den Radweg vorstellen wird.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Frank Zellner um 19:42 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Frank Zellner

Ludwig Hanakam

Erster Bürgermeister

Schriftführung